



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 523-524)**
Titel **Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (Änderung)**
Ordnungsnummer **822.4**
Datum 15.03.1998

[S. 523] Art. I

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 8 a. In Zentren des öffentlichen Verkehrs dürfen Verkaufsgeschäfte, die sich in Bahnhofliegenschaften und damit verbundenen Einkaufspassagen befinden, an Werktagen und öffentlichen Ruhetagen von 6 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein. Einschränkungen gemäss § 10 lit. a sind nicht zulässig.

Zentren des öffentlichen Verkehrs

Art. II

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 15. März 1998

Zahl der Stimmberechtigten	764209
Eingegangene Stimmzettel	256381
Annehmende Stimmen	197456
Verwerfende Stimmen	51072
Ungültige Stimmen	1730
Leere Stimmen	6123

beschliesst: // [S. 524]

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 4. Mai 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.03.2015]